

Nr. 1612/J

**II- 3185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

1988 -02- 22

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. HAUPT, PROBST
an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst
betreffend Mißbrauch der Amtsgewalt durch Funktionäre der Ärztekammer

Der Präsident und die Vizepräsidenten der Österreichischen Ärztekammer haben nach ihrer Wahl in die Hand des Bundesministers das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen. (§ 89 Abs. 4 Ärztegesetz).

Die Kosten der Geschäftsführung der Österreichischen Ärztekammer sind von den Landesärztekammern im Verhältnis zur Anzahl der Kammerangehörigen zu tragen. Nach § 93 Ärztegesetz hat der Vorstand der ÖÄK alljährlich bis längstens 1. Dezember einen Jahresvoranschlag zu erstellen und der Vollversammlung zur Beschußfassung vorzulegen.

Zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ärzteschaft können für die Fachärzte einzelner Sondergebiete Bundesfachgruppen gebildet werden (§90 Ärztegesetz). Die Aufgaben einer Bundesfachgruppe bestehen in der Beratung der Organe der ÖÄK sowie der Erstattung von Gutachten an diese Organe. Nähere Vorschriften über die Bildung von Bundessektionen und Bundesfachgruppen bei der ÖÄK sind durch die Satzung zu erlassen.

In dieser sind zu regeln:

1. der organisatorische Aufbau u.a.
2. Die Aufgabenkreise
3. Die Wahl der Organe
4. Die Deckung der Kosten.

Obwohl § 90 Abs. 5 Ärztegesetz einen unbedingten Verordnungsauftrag nominiert, da ohne Durchführungsverordnung das Gesetz nicht angewendet werden kann, hat der Vorstand der ÖÄK noch keine Satzung erstellt und der Vollversammlung zur Beschußfassung vorgelegt. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde konnte daher nicht erfolgen.

Die ÖÄK hat zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung den Jahresvoranschlag für 1988 mit einer Aufwandsumme von S 36.522.140,-- beschlossen.

Bei einem Gesamtstand von 22.920 Kammerangehörigen zum Stichtag errechnet sich eine Pro-Kopf-Umlage in der Höhe von S 1.593,--. Auf die Ärztekammer für Steiermark entfällt daher als Mitglied zur ÖÄK bei einem Gesamtstand von 3.180 Kammerangehörigen eine Umlage an die ÖÄK in der Höhe von S 5.067.202,-- gemäß § 92 Abs. 1 Ärztegesetz.

In der von der ÖÄK beschlossenen Umlagenordnung wird die Ärztekammer für Steiermark jedoch zur Zahlung von S 7.496.000,-- verpflichtet. Das bedeutet einen rechtswidrigen Mehrbetrag von zweieinhalb Millionen Schilling!

. /2

- 2 -

Diese Mehr-Umlagen sind durch den Jahresvoranschlag nicht gedeckt. Die gegenständliche Umlagenordnung der ÖÄK ist gesetzwidrig. Dieser Sachverhalt ist der ÖÄK voll bewußt, wie sowohl durch die Kammeramtsdirektoren Dr. K. und Dr. C. als auch den Vizepräsidenten der ÖÄK, Primarius Dr. Richard P. und das Vollversammlungsmitglied, Vizepräsident Dr. Helmut H., bestätigt wird. Durch diesen Mißbrauch der Amtsgewalt erleiden zumindest die Kammerangehörigen der Ärztekammer für Steiermark einen finanziellen Schaden im Ausmaß von S 2.000,-- bis etwa S 7.500,-- für 1988.

Wenn auch die Zahlungen der Kammerangehörigen für das Jahr 1988 von der Ärztekammer für Steiermark noch nicht eingefordert worden sind, so ist der Eintritt des Schadens auf Grund der Umlagenordnung für das Jahr 1988 zur Vollendung des Deliktes des Mißbrauches der Amtsgewalt nicht erforderlich. Diese ist mit der mißbräuchlichen Amtshandlung (Beschluß durch die Vollversammlung) vollendet (EvBL 1978/136; Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes II² 1961³ 406.), und zwar unabhängig davon, ob die Verordnung durch einen weiteren Vollzugsakt (z.B. Bescheid) konkretisierungsbedürftig ist.

II

Die Organe der Ärztekammern nach § 44 Ärztegesetz werden aus Kammerangehörigen bzw. Kammerräten gebildet. Während für die Organe Präsident, Vollversammlung, Kammervorstand und Verwaltungsausschuß das Gesetz eine eindeutig klare Aussage getroffen hat, war die Auslegung für das Organ Beschwerdeausschuß zumindest unscharf. Die Ärztegesetznovelle hat diesem Umstand Rechnung getragen und diesen Mangel saniert. Der § 79 Abs. 5 lautet nun: "Von der Vollversammlung sind für die Dauer ihrer Funktionsperiode der Vorsitzende und sein Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit, die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts, jeweils aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählen".

Obwohl der Beschwerdeausschuß derzeit nicht aus dem Kreis der Kammerangehörigen - also rechtswidrig - zusammengesetzt ist, und dies mit 1.1.1988 einen Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährte Recht auf den gesetzlichen Richter bedingt, hat die Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark am 10.12.1987 in voller Kenntnis der Rechtswidrigkeit eine rechtskonforme Verordnung über das Organ Beschwerdeausschuß nicht erlassen.

Grundsätzlich postuliert Art. 18 Abs. 2 B-VG keine Verpflichtung der Behörden, Verordnungen zu erlassen. Aus der Ermächtigung wird aber dann eine Pflicht, wenn ein Gesetz ohne Verordnung nicht vollziehbar wäre (VfSlg 7650/1975;

- 3 -

Unter den aufgezeigten Umständen ist der Beschwerdeausschuß ab 1.1.1988 nicht handlungsfähig.

Damit werden schadenersatzrechtliche Haftungen ausgelöst, weil Amtshaftungsansprüche sowohl schon dann bestehen, wenn die rechtswidrige Verordnung unmittelbar den Schaden bewirkt, als auch dann, wenn der Schaden erst durch einen die Verordnung konkretisierenden Akt (z.B. Bescheid) eintritt. Im Genenstande können Beschwerdefälle bis zum Juni 1988 in der nächsten Vollversammlung nicht rechtsgültig erledigt werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung verursacht Kosten, wodurch den Kammerangehörigen ein nicht unbeträchtlicher Schaden erwächst.

Wenn auch die Aufsicht über berufliche Vertretungen auf Landesebene in den Wirkungsbereich der Länder fällt (vgl. Art. 11. Abs. 1 Z B-VG), so kann diese nicht tätig werden, da keine diesbezüglichen Beschlüsse von der Vollversammlung gefaßt wurden, zu deren Wirksamkeit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erteilt werden müßte.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß die nachgeordneten Organe durch Erlassen einer gesetzwidrigen Verordnung (Umlagenordnung) und pflichtwidriges Nichterlassen einer Verordnung (Satzung) das Delikat des Mißbrauches der Amtsgewalt gesetzt haben (Österreichische Ärztekammer und Ärztekammer für Steiermark im Falle des Beschwerdeausschusses).

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst die

A n f r a g e :

1. Welchen Schritt wird Ihr Ministerium als Aufsichtsbehörde in Wahrung seiner Aufsichtspflicht unternehmen, um den gesetzmäßigen Zustand bei den in der obigen Sachverhaltsschilderung genannten nachgeordneten Behörden sicherzustellen?
2. Sollte es sich im Zuge Ihrer Überprüfung herausstellen, daß in dem oben geschilderten Sachverhalt strafbare Tatbestände enthalten sind, sind Sie bereit, die entsprechenden gerichtlichen Schritte einzuleiten?